

BUND HEIMAT UND UMWELT

Fragenkatalog für die Anhörung „Laienkultur und Brauchtumpflege“

Vorbemerkung (der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“)

In tausenden Orchestern, Chören, Laienspielgruppen und Kulturvereinen engagieren sich mehrere Millionen Menschen – überwiegend ehrenamtlich – Tag für Tag für das kulturelle Leben vor Ort und für die musikalische und kulturelle Betätigung, insbesondere auch junger Menschen. Sie bilden einen wesentlichen Teil der kulturellen Breitenarbeit und sorgen damit nicht nur für ein vielfältiges kulturelles Angebot, sondern ermöglichen die Teilhabe vieler.

Nach wie vor stehen trotz Verbesserungen in den vergangenen Jahren viele ehrenamtlich Tätige im Bereich der Breitenkultur vor großen Herausforderungen und Problemen.

Die damalige Bundesregierung hat vor der parlamentarischen Sommerpause 2005 die Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag zur Situation der Breitenkultur in Deutschland beantwortet. Zu einer politischen Bewertung ihrer Antworten kam es im Lauf der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen des Bundestages im September 2005 nicht mehr.

Fragenkatalog

1. Entsprechen die Begriffe von Laienkultur, Breitenkultur und Brauchtumspflege Ihrem Selbstverständnis? Mit welcher neuen Begrifflichkeit könnten u.U. Interessen ehrenamtlich Engagierter im kulturellen Bereich wirkungsvoller gegenüber Politik, Öffentlichkeit und anderen Partnern vertreten werden?

Stellungnahme

Der Begriff Laienkultur suggeriert, dass hier jemand am Werk ist, der Kultur eben so im Rahmen seiner begrenzten Möglichkeiten betreibt. Unter dem aus dem Griechischen kommenden Begriff ‚Laie‘ wird in der Definition des Dudens auch ein Nichtfachmann verstanden. Diese negative Belegung des Begriffs wird den vielen Aktivitäten und Leistungen der ehrenamtlich Tätigen nicht gerecht. Es gibt auch keinen Laiensport, sondern Breitensport.

Der Begriff Breitenkultur zeigt auf, dass Kultur von vielen, also in der Breite, gepflegt wird. Diesem Begriff ist also der Vorzug zu geben. Er ist eher geeignet, ehrenamtlich Tätige zu gewinnen, die ihre Interessen wiederum auch besser in der Politik, Öffentlichkeit und bei anderen Partnern vertreten wissen. In diesem Begriff kommt ja auch eine größere Gemeinschaft zum Ausdruck.

Als Verband, der sich seit seiner Gründung in 1904 auch mit der Brauchtumspflege beschäftigt, sind wir sehr dankbar, dass auf diesen Begriff hingewiesen wird. Brauchtumspflege bedeutet nicht Heimattümelei und die Beschäftigung mit dem Althergebrachten zum Zwecke der Glorifizierung. Brauchtumspflege bedeutet vielmehr die Fortführung des Überkommenen, erinnert sei hier an Bräuche im Laufe des Jahres, die dazu beitragen, dass aus der Geschichte positive Merkmale gezogen werden. So vertritt der Verband neben dem Naturschutz und der Denkmalpflege - den Grundpfeilern der Heimatpflege - auch die Brauchtumspflege. Hierzu gehören die Pflege von Regional- und Minderheitensprachen. Sicherlich gibt es auch Bräuche, die in dieser Form überdenkenswert sind.

2. Welche Erfahrungen und Erwartungen haben Sie mit der Zuwendungspraxis, insbesondere

- mit der Festbetrags- bzw. Fehlbetragszuwendung und institutioneller bzw. Projektförderung
- an die Verringerung des Antragsaufwandes bei geringen Fördervolumina durch die Einführung einer Bagatellgrenze

Stellungnahme

Festbetragsfinanzierung wurde bisher weder bei unserer Projektförderung noch in der bis 2004 geltenden institutionellen (Teil)Förderung gewährt. Die Förderung erfolgte vielmehr über die Fehlbedarfsfinanzierung. Bei der Projektförderung wird inzwischen ein Eigenanteil erwartet, der in aller Regel bei mindestens 50 % liegt. Dies ist von Seiten des Förderers sicherlich nachvollziehbar, da ja damit auch ein Interesse der zu fördernden Institution zum Ausdruck kommt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass in unserem Bereich ein Eigenanteil in dieser Höhe nahezu unmöglich ist.

Die Erwartungen unseres Bundesverbandes gehen dahin, dass die ausgelaufene institutionelle Förderung wieder auflebt oder aber zum Ausgleich eine Projektförderung in der Höhe möglich ist, die ein Weiterbestehen gewährleistet. Dies ist auch damit begründet, da die sachliche Arbeit ausdrücklich von offizieller Stelle lobend hervorgehoben wird.

Die Verringerung des Aufwandes bei geringen Fördervolumina ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Aufwand sollte aber insbesondere bei den Verwendungsnachweisen verringert werden. Es ist so, dass die Belege grundsätzlich fotokopiert werden müssen, um für weitere Prüfungen neben dem der Förderer auch z. B. dem Finanzamt zur Verfügung zu stehen. Hier ist die Einführung einer Bagatellgrenze sehr zu begrüßen zur Vereinfachung sowohl für die Bewilligungsempfänger als auch die Bewilligungsbehörden.

3. Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Gemeinnützigkeitsrecht und der Abgabenordnung gemacht? Haben Sie Änderungsvorschläge?

Stellungnahme

Wir finden das Gemeinnützigkeitsrecht grundsätzlich positiv. Mit Einführung des Vereinsförderungsgesetzes in 1990 ist den Vereinen die Möglichkeit gegeben, zur Erzielung von Einnahmen im Rahmen gewisser Grenzen auch wirtschaftlich tätig zu werden, dies gilt sowohl für die Ertragsteuern (bis € 30.678,--) als auch die Umsatzsteuer (bis € 17.500) , die im übrigen im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit und über den Freigrenzen nur mit dem ermäßigten Steuersatz erhoben wird. Diese Freigrenzen sind so gewählt, dass z. B. den berechtigten Ansprüchen der Gastronomie wegen eines Umsatzausfalls Rechnung getragen wird.

Des Weiteren ist positiv, dass als gemeinnützig anerkannte Vereine seit dem 1.1.2000 steuerliche Zuwendungsbescheinigungen (Spendenquittungen) selbst ausstellen können. Bei Beträgen bis zu € 100 gelten auch die Bareinzahlungs- bzw. Bankbelege. Dies sind wesentliche Verwaltungsvereinfachungen.

Es sei jedoch kritisch angemerkt, dass sowohl die Behandlung der Mitgliedsbeiträge als auch die der Spenden nicht einheitlich ist. Gemäß Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV sind „Mitgliedsbeiträge zur Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnütziger Zwecke, also des traditionellen Brauchtums ... nicht als Spende abzugsfähig“. Es sei darauf hingewiesen, dass zu den traditionellen Aufgaben der Heimatpflege seit 1904 in allererster Linie der Naturschutz und die Denkmalpflege gehören. In diesen Bereichen sind die Mitgliedsbeiträge als Spende abzugsfähig. Wir sind als Naturschutzverband nach § 59 BNatSchG anerkannt. Die obersten Finanzbehörden der Länder bestätigen zwar die grundsätzliche Eingruppierung in den gesetzlichen Vorschriften, es sei jedoch auf die Ungleichbehandlung hingewiesen, für deren Abschaffung wir dankbar wären. Des Weiteren würden wir es begrüßen, wenn die Ungleichbehandlung der Abzugsfähigkeit der Spenden gemäß § 10 b EStG bis zu 5 % für unsere Zwecke, aber bis zu 10 % „für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke“ einheitlich geregelt würde.

4. Wie beurteilen Sie den bürokratischen Aufwand bei der Führung gemeinnütziger Vereine? Wäre es nach Ihrer Erfahrung sinnvoll, für Vereine unterschiedlicher Größe unterschiedliche Anforderungen an förmliche Voraussetzungen zu stellen?

Stellungnahme

Mit der Größe eines Vereins steigen allein aufgrund der größeren Mitgliederzahl die Anforderungen an den Vorstand, so z. B. an die Schriftführer und Kassierer. Wir schlagen deshalb vor, dass z. B. bis zu 100 Mitglieder und bei einem geringen Etat innerhalb der für das Gemeinnützigkeitsrecht geltenden Freigrenzen der formelle Aufwand für eingetragene Vereine vereinfacht wird, z. B. durch reine Anzeigeverfahren. Die Steuererklärungsformulare haben eine vereinfachende Regelung bereits zum Inhalt.

5. Wie gehen Sie mit Haftungsrisiken in der Vereinsarbeit um? Wie würden sich diese für ehrenamtlich Engagierte verringern lassen?

Stellungnahme

Für den Verein Verantwortliche sind auch besonderen Haftungsrisiken ausgesetzt. So gilt z. B. gem. § 10 b EStG, dass ein Steuerpflichtiger grundsätzlich auf die Richtigkeit einer ausgestellten Spendenbestätigung vertrauen darf. Wer dagegen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bescheinigung ausstellt, haftet mit 40 v. H. des zugewendeten Betrages. Entsprechende Haftungsgründe gelten auch im Zivilrecht, sodass insbesondere Versicherungen erforderlich sind.

a) Haftpflichtversicherung

Es geht um die finanzielle Abdeckung von Schäden, aus denen ein gemeinnütziger Verein, eine Organisation oder auch dafür Tätige in dieser Eigenschaft in Anspruch genommen werden können für verursachte Schäden bei Dritten. Ebenfalls abgedeckt in der Haftpflichtversicherung

sind Haftpflichtschäden, die sich aus Veranstaltungen ergeben. Dies muss jedoch ausdrücklich im Versicherungsvertrag erwähnt sein. Abgedeckt sind Personen- oder Sachschäden. Die Höhe der Schadensabdeckung ist Verhandlungssache, danach richtet sich auch die Höhe der Versicherungsprämie. Es gibt noch weitere Sachversicherungen, die nach Einzelfall bzw. nach Risiken unterschiedlich sein können, so z. B. Feuer-, Einbruch- Diebstahl- und Leitungswasser- oder auch Haushaftpflichtversicherungen.

Es sei darauf hingewiesen, dass sowohl die finanziellen als auch institutionellen Rahmenbedingungen bei einem Engagement als Freiwilliger problematisch sind. Dementsprechend gestalten sich auch Verhandlungen mit Vertragspartnern. Zu beachten ist, dass bei Haftpflichtversicherungen eine persönlich namentliche Meldung erforderlich ist. Vereine haben die Möglichkeit, eine derartige Versicherung pauschal für die Mitglieder und die für sie Tätigen abzuschließen.

In Nordrhein-Westfalen zum Beispiel gilt ein Versicherungsschutz für ehrenamtlich, freiwillig tätige Menschen, aber auch für die ehrenamtliche Tätigkeiten, die von NRW ausgehend in einem anderen Bundesland oder sogar im Ausland ausgeübt werden. Nicht ehrenamtlich engagierte Teilnehmende an Veranstaltungen oder Aktivitäten, die von Ehrenamtlichen ausgerichtet werden, sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst. Die Leistungen aus dieser Versicherung betragen bis zu 2.000.000 € für Personenschäden, 2.000.000 € für Sachschäden und bis zu 100.000 € für Vermögensschäden. Eine einheitliche bundesweite Regelung wäre sicherlich positiv.

Freiwillig Tätige können aber auch privat eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese besteht bereits bei ca. 70 % der Bevölkerung.¹

b) Unfallversicherung

Durch ein neues Gesetz zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes des bürgerschaftlichen Engagements profitieren ab 2005 bis zu zwei Millionen Menschen zusätzlich vom Unfallversicherungsschutz.² Gemeinnützige Vereine und Organisationen können für ihre

¹ Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ Deutscher Bundestag, Schriftenreihe Band 4, Leske + Budrich, Opladen 2002, S. 656

² Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Ordnung „Zu Ihrer Sicherheit“ Unfallversicherung im Ehrenamt, 3. Nachdruck: Mai 2005, S. 22

gewählten Ehrenamtsträger eine freiwillige Unfallversicherung beantragen. Zu den gewählten Ehrenamtsträgern gehören z. B. Vorstände oder Kassenwarte. Die Versicherung muss beim zuständigen Versicherungsträger beantragt werden, z. B. bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg. Sie kostet dort derzeit 2,73 € pro Person und Jahr.

Falls ein Versicherungsfall eintreten sollte, so ist ein finanzieller Eigenanteil z. B. für erbrachte ärztliche Leistungen in der Unfallversicherung grundsätzlich nicht zu tragen. Eine Unfallversicherung für nicht gewählte Mitglieder bzw. spontane Helfer ist also nicht möglich, bzw. ist bei der Organisation oder im persönlichen Einzelfall mit den Versicherungen vorher vertraglich zu vereinbaren. Es gilt auch der Grundsatz: Rehabilitation vor Rente.

Es ist deshalb zu empfehlen, dass ehrenamtlich in Vereinen Tätige bundeseinheitlich entsprechende Versicherungen haben. Sicherlich wären bei derartigen Größenordnungen auch entsprechende Konditionen bei den Versicherungen möglich.

6. Welche Erfahrungen bestehen mit der Arbeit von Verwertungsgesellschaften, wie z. B. der GEMA. Welche Auswirkungen haben diese auf die Laienkultur- und Brauchtumsarbeit vor Ort und sind Änderungen erforderlich?

Stellungnahme

Allgemein werden der Verwaltungsaufwand sowie die hohen Gebühren als Kritikpunkte herangeführt.

7. Welcher Handlungsbedarf wird im Steuerrecht für eine Stärkung ehrenamtlicher Tätigkeit gesehen?

Stellungnahme

Auf die Ausführungen zu Frage 3 dürfen wir zunächst verweisen.

Weiterhin ist anzumerken, dass diverse Computerprogramme zur Erleichterung der täglichen Sacharbeit nicht Fachwissen ersetzen können. Hierzu muss oftmals Expertenrat in Anspruch genommen werden, der den Vereinen eine zusätzliche finanzielle Belastung beschert.

8. Wie schätzen Sie das wirtschaftliche Potential der Laienkultur- und Brauchtumsarbeit ein?

Stellungnahme

Es kann natürlich argumentiert werden, dass das wirtschaftliche Potential der Breitenkultur eventuell der Hauptamtlichkeit mit den damit verbundenen Arbeitsplätzen verloren geht. Die öffentliche Hand kann dies gar nicht nur mit hauptamtlich Tätigen finanzieren, es geht auch nicht nur über die Eintrittsgelder.

Allein bei der ehrenamtlichen Tätigkeit unseres Verbands ergibt sich folgendes Bild:

Mitgliederzahl ca. 500.000

Vereine 5.000 mit durchschnittlich 8 Vorstandsmitgliedern = $5.000 \times 8 = 40.000$ Vorstands-Mitglieder.

Durchschnittliche Vorstandsarbeit	wöchentlich je Person	2 Std.	$\times 40.000 =$	80.000 Std.
	Jährlich $\times 48$ (Ferien etc.)			3.840.000 Std.
	Bewertet mit 8 € Std.	= jährlich		30.720.000 €.

Hinzu kommt die Mitgliedertätigkeit in der Breitenkultur und Brauchtumpflege.

Es handelt sich um eine theoretische Betrachtung. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Vereine auch Ausgaben haben und sich am Wirtschaftsgeschehen beteiligen müssen. Der Etat hierfür wird mit durchschnittlich ca. 15.000 € je Verein und Jahr, also insgesamt € 75.000.000 jährlich angenommen.

9. Wie schätzen Sie die Auswirkungen der demographischen Entwicklung für die Laienkultur- und Brauchtumsarbeit ein?

Stellungnahme

Sowohl für die Breitenkultur als auch die Brauchtumspflege wird die demographische Entwicklung positiv gesehen. Die älteren Menschen können sich sinnvoll beschäftigen. Sie können sich im Verein in die Gesellschaft einbringen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es durch die Arbeitsplatzsituation - auch bei älteren Mitarbeitern - mit der erforderlichen Flexibilität oder auch durch die Haltung verschiedener Arbeitgeber mit der Breitenkultur schwieriger wird. Vgl. auch Stellungnahme zu Frage 10.

10. Mit welchen Instrumenten könnte das Engagement von jungen Menschen für die Laienkultur- und Brauchtumsarbeit geweckt und gefördert werden?

Stellungnahme

Der Kampf der Schul- oder auch Studienabgänger um entsprechende Arbeitsplätze ist allseits bekannt. Falls sich Jugendliche bereit erklären, ehrenamtlich auf kulturellem Gebiet tätig zu sein, so könnte das Engagement sicherlich gefördert werden, wenn entsprechende Sozialpunkte bei Prüfungen oder Einstellungen eine Rolle spielen. Zu denken ist auch an Auszeichnungen sowie die schulische Einbindung.

Sicherlich muß in diesem Zusammenhang auch berücksichtigt werden, dass von Jobsuchenden eine Flexibilität in Bezug auf ihren Wohnort erwartet wird. Dies wirkt sich auf die regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeit z. B. an ihrem Heimatort aus.

11. Welche neuen Herausforderungen ergeben sich für die Laienkultur- und Brauchtumsarbeit durch die Zunahme von Ganztagschulangeboten?

Stellungnahme

Die neuen Herausforderungen sind als Chancen zu begreifen. So besteht für die Breitenkultur die Möglichkeit, dass in offenen Ganztagschulen unterstützend Tätigkeiten möglich sind, z. B. durch die Erlernung von Instrumenten oder auch die Erweiterung des Sachunterrichts. Der Begriff ‚Heimat‘ ist leider ganz aus dem Vokabular der Schulen verschwunden.

Durch die finanziell eng begrenzten Ressourcen der Kommunen sind diese Angebote nicht kostenlos, sodass insbesondere bei Problemfällen davon kein Gebrauch gemacht werden kann. Die zum Teil erheblichen Beiträge führen dazu, dass Alleinerziehenden oder finanziell schwächer gestellten Familien eine Teilnahme verwehrt bleibt. Das Kindergeld reicht nicht, um einen Platz in der offenen Ganztagschule zu bezahlen. Hierzu sei angemerkt, dass auch die deutsche Sprache zu unserem Kulturgut gehört und sich in Bezug auf die Ganztagschule eine

Chance bietet, diese doch ausländischen Kindern besser nahe zu bringen. Aber auch hier spielt die finanzielle Situation wieder eine Rolle.

Es werden immer mehr Ganztagschulen eröffnet, dieses Geld fehlt für die Bildung, für Lehrmittel gerade für Grundschulen oder für Kindergärten. Hier wäre ein Umdenken sinnvoll. Das Fordern und Fördern der „kleinen Bürger“ ist der Grundstock für unsere Zukunft.

12. Welche Maßnahmen wären geeignet, die Beziehungen zwischen Laienkulturpraxis und professionellen Kultureinrichtungen zu stärken?

Stellungnahme

Die inzwischen bundesweit zu verzeichnenden engen finanziellen Möglichkeiten der Kommunen zwingen diese leider zu außergewöhnlichen Sparmaßnahmen. Oft wird bei Streichungen von sogen. freiwilligen Leistungen zuallererst mit der Kultur begonnen. Es findet dadurch eine Veränderung statt. Aus ehemaligen Kultureinrichtungen mit hauptberuflichen Kräften werden ehrenamtlich Tätige. Neben dem sozialen Problem für die gekündigten Mitarbeiter zeigt es sich auch, dass auch für diesen Sachverhalt der Begriff Laienkultur wirklich nicht der richtige Ausdruck ist.

Eine Möglichkeit wäre, dass eine ausgewogene Aufteilung der Kulturetats zwischen Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen erfolgt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass dies in die kommunale Selbstverwaltung eingreift. Unabhängig davon ist die Förderung der Spitzenkultur zu sehen, die wichtig ist.

13. Welche Rolle kann Laienkultur- und Brauchtumsarbeit für die Integration von Migranten spielen?

Stellungnahme

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Breitenkultur und Brauchtumsarbeit eine positive Rolle für die Integration spielen können. So können Migranten in die Tätigkeit eingebunden werden und sich der Allgemeinheit z. B. auch mit ihrem Integrationswillen präsentieren. Die Integrationsmöglichkeiten werden von den Vereinen angeboten, dies gebietet schon die Zugangsmöglichkeit der Allgemeinheit im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts gem. § 52 Abs. 1 AO. Es muss allerdings auch Integrationsbereitschaft vorhanden sein.